

2. Herr Wilk trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 60.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. Juni 2011 — AD/Kommission

(Rechtssache F-46/10) (¹)

(Erledigung der Hauptsache)

(2012/C 138/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AD (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, dem Kläger die Haushaltszulage mit der Begründung nicht zu gewähren, dass er und sein Partner in einem Mitgliedstaat eine gesetzliche Ehe schließen könnten

Tenor des Beschlusses

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010, S. 41.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Pedeferrì u. a./Kommission

(Rechtssache F-57/10) (¹)

(**Öffentlicher Dienst — Beamte — Klage — Personen, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beanspruchen — Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens**)

(2012/C 138/62)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Stefano Pedeferrì (Mornago, Italien) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Vistoli)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag, den Klägern den Status von Bediensteten zuzuerkennen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 55 vom 19.2.2011, S. 36.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. Mai 2011 — Barthel, Reiffers und Massez/Gerichtshof

(Rechtssache F-59/10) (¹)

(**Öffentlicher Dienst — Zwischenstreit — Einrede der Unzulässigkeit — Verspätet eingelegte Beschwerde — Unzulässigkeit**)

(2012/C 138/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Yvette Barthel (Arlon, Belgien), Marianne Reiffers (Olm, Luxemburg) und Lieven Massez (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Gerichtshof (Prozessbevollmächtigter: A. V. Placco)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Gerichtshof den Antrag der Kläger auf Schichtarbeitvergütung nach Art. 1 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38, S. 1), abgelehnt hat

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kläger.

(¹) ABl. C 260 vom 25.9.2010, S. 28.